

Kleinhandel und Kriegswirtschaft.

Aus der Tagung des Kleinhandels.

Auf der Tagung der Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Industrie, über die wir berichteten, sprach gestern in Vertretung des Präsidenten, Geheimen Oberregierungsrates Frisch, Rechtsanwalt Dr. Parber-Hamburg über die Organisation und Aufgaben der Z. E. G., die einem Plane Ballins ihren Ursprung verdankt. Sie war ursprünglich lediglich eine Reichseinkaufsstelle in Hamburg, übersiedelte aber im November 1914 nach Berlin und nahm ihre heutige Form an. Die straffe Durchführung der Zentralisierung des Einkaufes hat unstreitig günstig gewirkt, zumal der Einkauf nicht durch Beamte, sondern durch praktische Kaufleute erfolgte. In jedem einzelnen Artikel gelang es, die Einfuhr trotz aller Schwierigkeiten zu steigern. Der Redner beleuchtete die Einzelheiten der Verteilung, die jetzt in der Hand des Kriegsernährungsamtes und der verschiedenen Kriegsgesellschaften ruht. Mit welchem Riesenapparat die Z. E. G. arbeitet, beweist der Umstand, daß sie in 18 verschiedenen Häusern ihre Büros hat. Schon im Juli d. J. zählte sie 2300 Angestellte, 1700 Schreibmaschinistinnen, 250 jugendliche Boten, 700 Telefonnummern. Es muß betont werden, daß sich in ihrem gesamten Personal keine kriegsverwendungsfähigen Leute befinden. Es besteht ausschließlich aus Garnisondienstfähigen, Kriegsbeschädigten und Frauen.

Es wurde dann folgende Entschliebung angenommen: „Die Versammlung stellt sich auf den Standpunkt, daß die außerordentlichen Kriegsverhältnisse eine Einschränkung des freien Warenhandels hier und da notwendig gemacht und gerechtfertigt haben. Sie hält es jedoch für die größte Ungerechtigkeit, wenn Gemeinden in dieser schweren Zeit durch Errichtung eigener Verkaufsstellen den Kleinhändlern die Existenz erschweren oder unmöglich machen. Wenn Staat und Gemeinden den Kleinhändlern bei der Warenzuteilung oder Festsetzung von Höchstpreisen nicht nur nicht den notwendigen angemessenen Nutzen gewähren, sondern sie sogar zwingen, mit Verlust zu verkaufen und auch noch für Mindergewicht und Warenmängel selbst aufzukommen. Die Versammlung bezeichnet es als eine Pflicht des Kleinhandelsstandes, Staat und Gemeinden bei allen Maßnahmen für die Volksernährung nach besten Kräften zu unterstützen. Sie hält es aber andererseits für eine Notwendigkeit, daß die staatlichen und Gemeindebehörden möglichst mit den beteiligten Erwerbstreibern und ihren Organisationen arbeiten, da nur auf diese Weise die Fehler einer einseitigen Verbraucherpolitik, insbesondere die ungerechte Warenverteilung, vermieden werden können.“ Der Kleinhandelstag beklagte sich noch über die Zurücksetzung der Kleinhändler bei Bildung von Kriegsamtern und beauftragte seinen Vorstand, dahin zu wirken, daß die Buchforderungen der ostpreussischen Kaufleute, deren Bücher bei dem Russeneinbruch vernichtet wurden, bei der Kriegsentfälschung teilweise berücksichtigt werden.

Zur Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren nahm die Versammlung eine Entschliebung an, in der die gute Absicht der getroffenen Maßnahmen nicht verkannt, ihre Notwendigkeit für die Dauer aber bestritten wird. Es wird daher bestimmt erwartet, daß diese Verordnung nur für die Zeit des Krieges Geltung behält. Für den Schutz der Verbraucher vor Uebervorteilungen sorgen während des Krieges genügend Bestimmungen, während in normalen Zeiten erfahrungsgemäß besonders die Kleinhändler durch die freie Konkurrenz gezwungen werden, sich mit dem bescheidensten Nutzen zu begnügen. Die Versammlung legt besonderen Wert darauf, daß dem Kleinhändler das Recht gelassen wird, die Verkaufspreise auch für verpackte Waren selbst bestimmen und den Erwerbsverhältnissen ihres Geschäftsbetriebes anpassen zu dürfen, da diese in den einzelnen Orten sehr verschieden sind.